

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-001/13
HA	

Geschäftsbereich: IIII

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 30.01.2013

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	22.01.2013	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	23.01.2013
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.01.2013
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadtteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Aufhebung des StVV- Beschlusses III-010/07 der Kita- Gebührensatzung zum 31.07.2013

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus“ (Kita-Gebührensatzung) wird zum 31.07.2013 aufgehoben.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus ermittelt gegenwärtig die Platzkosten für die fünf kommunalen Horte und für die Plätze in der Kindertagespflege als Grundlage für die Erstellung einer neuen Kita- Gebührensatzung zum 01.08.2013 .

Im März 2013 wird eine neue Vorlage zur Kita-Gebührensatzung für ihre 5 Horte zum 01.08.2013 der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Für die Plätze in der Kindertagespflege werden die Elternbeiträge ebenfalls vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit gleicher Satzung vorgeschlagen.

Die freien Träger legen gemäß § 17 Absatz 3 KitaG ihre eigenen Elternbeiträge fest und haben über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens wird bis März 2013 gesondert geregelt.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen: